

# G e b ü h r e n o r d n u n g

## zur Satzung der Gemeinde Stockstadt am Rhein über die Benutzung der Kindertagesstätte „Kita am Mühlbach“ der Gemeinde Stockstadt am Rhein

Aufgrund der §§ 5,20 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2015 (GVBl. S. 158), der §§ 1,2 und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (Hess-KAG) in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl. I S. 134) und des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB) vom 18.12.2006 (GVBl. I S. 698), zuletzt geändert am 15.10.2014 (GVBl. S. 241) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Stockstadt am Rhein in ihrer Sitzung am 29.09.2015 die nachstehende Gebührenordnung zur Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätte „Kita am Mühlbach“ beschlossen:

### § 1 Allgemeines

- (1) Für die Benutzung der Kindertagesstätte „Kita am Mühlbach“ (im folgenden nur noch Kindertagesstätte genannt), haben die gesetzlichen Vertreter der Kinder Benutzungsgebühren zu entrichten (vgl. § 11 der Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätte).

Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

- (2) Die Betreuungsgebühr ist für den Besuch der Kindertagesstätte zu entrichten und stets für einen **vollen Monat** zu zahlen. Dies gilt auch während der Schließzeiten bspw. Ferien, Fortbildungstage sowie bei dienstlichen Veranstaltungen.

### § 2 Betreuungsgebühren

- (1) Den Erziehungsberechtigten wird Gelegenheit gegeben, sich bei der Aufnahme ihres Kindes in die Kindertagesstätte oder jeweils zu Beginn eines neuen Betreuungsjahres für ein bestimmtes Betreuungszeitmodul zu entscheiden. Das **Vormittagsmodul** im Kindergarten ist **zwingende Voraussetzung** für das Einbuchen weiterer Modulangebote.
- (2) Im **Kindergarten** werden folgende Zeitmodule zur Betreuung angeboten:

**Modul 1: „Frühmodul“** von 07:00 Uhr bis 07:30 Uhr

**Modul 2: „Vormittagsmodul“** von 07:30 Uhr bis 12:30 Uhr

**Modul 3: „Mittagsmodul“** (mit Mittagessen) von 12:30 Uhr bis 14:30 Uhr

**Modul 4: „Nachmittagsmodul“** von 14:30 Uhr bis 16:30 Uhr

**Modul 5: „Spätmodul“** von 16:30 Uhr bis 17:00 Uhr.

**Es gelten die folgenden Gebührentatbestände:**

- Modul 1: „Frühmodul“ 30,00 €**
- Modul 2: „Vormittagsmodul“ 96,00 €**
- Modul 3: „Mittagsmodul“ € 100,00**
- Modul 4: „Nachmittagsmodul“ 30,00 €**
- Modul 5: „Spätmodul“ 30,00 €**

- (3) Für alle Kinder im Kindergarten, die kein Mittagsmodul (Modul 3) gebucht haben, werden Schnuppertage bei der Mittagsversorgung angeboten. Die Kinder können gegen eine zusätzliche Gebühr von 15,00 € (Betreuung und Mittagessen) die Mittagsversorgung der Tagesstätte in Anspruch nehmen.

Zusätzlich kann in diesen Fällen dann auch noch das Nachmittagsmodul (Modul 4) gegen eine weitere Gebühr von 5,00 € hinzugebucht werden.

Die Inanspruchnahme eines solchen Schnuppertages muss am Tage zuvor bis 12:00 Uhr bei der Leitung der Kindertagesstätte angemeldet werden. Gleichzeitig ist das fällig werdende Entgelt in bar zu entrichten.

Sollte die genehmigte Kapazität der Tagesstätte erreicht sein, können keine Schnuppertage angeboten werden, da die Kinder mit einem festen Essensplatz stets Vorrang haben. Jedes Kind kann bis zu 10 x im Betreuungsjahr, aber höchstens zweimal im Monat, einen Schnuppertag in Anspruch nehmen.

- (4) In der **Kinderkrippe** werden folgende Zeitmodule zur Betreuung angeboten:

- Modul 1: „Frühmodul“ von 07:00 Uhr bis 07.30 Uhr**
- Modul 2: „Teilzeitbetreuung“ (mit Mittagessen) von 07:30 Uhr bis 14:30 Uhr**
- Modul 3: „Tagesbetreuung“ (mit Mittagessen) von 07:30 Uhr bis 16:30 Uhr**
- Modul 4: „Spätmodul“ von 16:30 Uhr bis 17:00 Uhr**

**Es gelten die folgenden Gebührentatbestände:**

- Modul 1: „Frühmodul“ 30,00 €**
- Modul 2: „Teilzeitbetreuung“ 251,00 €**
- Modul 3: „Tagesbetreuung“ 311,00 €**
- Modul 4: „Spätmodul“ 30,00 €**

- (5) Im Bereich der Kinderkrippe können sich zwei Kinder einen Platz teilen (Platz-Sharing). Beide Kinder können jedoch nicht gleichzeitig anwesend sein. Ein Kind kann an zwei Tagen und ein weiteres Kind an 3 Tagen betreut werden. Voraussetzung für die Inanspruchnahme des Platz-Sharings ist ein Sharing-Partner. Die Suche eines Sharing-Partners obliegt den jeweiligen Erziehungsberechtigten.

**Es gelten die folgenden Gebührentatbestände:**

**Modul 1: „Frühmodul“** für 2 Tage = 12,00 €/Kind und für 3 Tage = 18,00 €/Kind

**Modul 2: „Teilzeitbetreuung“** für 2 Tage = 101,00 €/Kind und für 3 Tage = 151,00 €/Kind

**Modul 3: „Tagesbetreuung“** für 2 Tage = 125,00 €/Kind und für 3 Tage = 187,00 €/Kind

**Modul 4: „Spätmodul“** für 2 Tage = 12,00 €/Kind und für 3 Tage = 18,00 €/Kind

- (6) Besuchen gleichzeitig mindestens zwei in einem Haushalt lebende Kinder die Kindertagesstätte, ermäßigt sich die niedrigere Gebühr um 50 %; besuchen gleichzeitig mindestens drei in einem Haushalt lebende Kinder die Kindertagesstätte, wird die niedrigste der drei Gebühren nicht erhoben.
- (7) Soweit das Land Hessen Zuweisungen für die Freistellung von Benutzungsgebühren von Kindertageseinrichtungen bereitstellt, gewährt die Gemeinde Stockstadt am Rhein Gebührenfreiheit bzw. Gebührenermäßigung beim Modul 2 „Vormittagsmodul“ im letzten Kindergartenjahr vor der Einschulung.
- Bei vorzeitiger Einschulung eines Kindes, z. B. Einschulung sogenannter „Kann-Kinder“ gemäß § 58 Abs. 1 Satz 3 des Hessischen Schulgesetzes, werden die zu viel entrichteten Benutzungsgebühren für das letzte Jahr, das der Einschulung vorausgeht, auf Antrag erstattet. Wird ein Kind, für das bereits Gebührenfreiheit oder Gebührenermäßigung gewährt wurde, von der Einschulung zurückgestellt, so besteht wieder Gebührenpflicht.
- (8) Die Gebühren sind auch bei vorübergehender Schließung der Kindertagesstätte (z. B. Ferien, Feiertage etc.) oder bei Nichtteilnahme des Kindes am Essen weiterzuzahlen.
- (9) Die tatsächliche tägliche Verweildauer des Kindes in der Kindertagesstätte ist für die Bemessung der Gebühr nicht maßgebend. Maßgebend sind die gewählten Betreuungsmodule auf dem Anmeldeformular.
- (10) Für die gemeindliche Notbetreuung (07:30 Uhr bis 16:30 Uhr) in den Schließungszeiten des Kindergartens/der Kinderkrippe wird eine zusätzliche Gebühr erhoben. Die Beitragsermäßigung in § 2 Abs. 7 findet hier keine Anwendung.

Die Betreuungsgebühr (einschließlich Mittagessen) für jede angefangene Woche in der gemeindlichen Notbetreuung beträgt jeweils einheitlich pro Kind:

in der Kinderkrippe 70,00/Woche und

im Kindergarten Euro 50,00/Woche

Voraussetzung für die Durchführung der Notbetreuung ist, dass mindestens 10 Kinder an ihr teilnehmen.

### **§ 3 Gebührenabwicklung**

- (1) Die Zahlungspflicht entsteht mit der Aufnahme und erlischt nur durch schriftliche Abmeldung oder Ausschluss. Wird das Kind nicht abgemeldet, so ist die Gebühr auch dann zu zahlen, wenn es der Kindertagesstätte fernbleibt. Bei einem Ausscheiden vor dem Monatsende ist die Gebühr bis zum Ende des Monats zu zahlen.
- (2) Der Gemeindekasse ist bei der Aufnahme des Kindes ein SEPA-Basis-Lastschriftmandat (Einzugsermächtigung) zu erteilen.
- (3) Die Betreuungsgebühr wird bis spätestens 10. Eines jeden Monats von der Gemeindekasse abgebucht.
- (4) Kann ein Kind aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung die Kindertagesstätte über einen Zeitraum von mehr als 4 Wochen nicht besuchen, entfällt die Gebührentrichtung für die nach dem Eintritt der Erkrankung folgende Zeit bis zur Genesung des Kindes.
- (5) Rückständige Benutzungsgebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.
- (6) Rückbuchungsgebühren bei nicht ausreichender Deckung des Kontos gehen zu Lasten der Erziehungsberechtigten.
- (7) Abmeldungen sind schriftlich bis zum Ende des Monats zum Ende des nächsten Monats vorzunehmen; gehen sie erst nach dem Ende des Monats dort ein, werden sie erst zum Ablauf des übernächsten Monats wirksam.

### **§ 4 Gebührenübernahme**

In wirtschaftlichen oder erzieherischen Notfällen kann die Übernahme der Benutzungsgebühren beim zuständigen Kreisjugendamt von den Erziehungsberechtigten beantragt werden.

### **§ 5 Gespeicherte Daten**

- (1) Für die Bearbeitung des Antrags auf Aufnahme in die Kindertagesstätte sowie für die Erhebung der Kindertagesstättenbenutzungsgebühren werden folgende personenbezogene Daten in automatisierten Dateien gespeichert: Name, Anschrift und Geburtsdaten der Erziehungsberechtigten und der Kinder, sowie weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderliche Daten (Bankverbindung). Die Löschung der Daten erfolgt 2 Jahre nach dem Besuch der Kindertagesstätte des jeweiligen Kindes.

- (2) Rechtsgrundlage Hessische Gemeindeordnung (HGO), Kommunalabgabengesetz (KAG), Hessisches Datenschutzgesetz (HDSG), Sozialgesetzbuch (SGB), Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätte, sowie den entsprechenden gesetzlichen Regelungen im Rahmen der Kindertagesbetreuung.
- (3) Durch die Bekanntmachung dieser Gebührenordnung werden die betroffenen Erziehungsberechtigten gemäß § 18 Abs. 2 HDSG über die Aufnahme der in Abs. 1 genannten Daten in automatisierte Dateien unterrichtet.

## § 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft. Gleichzeitig treten die Gebührensatzung zur Satzung der Gemeinde Stockstadt am Rhein über die Benutzung des Kindergartens vom 16.11.2010, die 1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung über die Benutzung des Kindergartens der Gemeinde vom 27.06.2012 und die 2. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung über die Benutzung der Kindertagesstätte „Kita am Mühlbach“ vom 23.07.2014 außer Kraft. Diese Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Stockstadt am Rhein, den 30.09.2015

Der Gemeindevorstand der  
Gemeinde Stockstadt am Rhein



*Raschel*  
- Raschel -  
Bürgermeister